

Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen



Dienstgebervertreter

An die
Rechtsträger
im Bereich des ABD

86152 Augsburg
E-Mail: info@bayernkoda.de
Telefon: 0821 3166 8981
Telefax: 0821 3166 8989

12.02.2020

Änderung der Ballungsraumzulage ab 1. Mai 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 15.01.2020 hat die Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen eine Änderung der Regelung zur Ballungsraumzulage im ABD beschlossen. Mit diesem Schreiben möchten wir zeitnah diejenigen Arbeitgeber informieren, die „Einrichtungen“ im sog. Verdichtungs- bzw. Großraum München haben und damit von diesem Beschluss betroffen sind. Die Gemeinden, die zu diesem „Raum“ gehören, finden Sie in der Anlage I. Die neue Fassung des ABD Teil D, 8. (noch nicht in Kraft getreten) finden Sie in der Anlage II.

Diese Änderung erfolgt auf Grund der Neuregelung der „München-Zulage“ der Landeshauptstadt zum 01.01.2020 und die dadurch ausgelöste „Kettenreaktion“ im Münchner Umland (also im sog. „Verdichtungsraum München“ und dem neu vom KAV definierten sog. „Großraum München“) und die Zahlung entsprechender Zulagen durch einzelne Gemeinden in beiden „Räumen“. Zur Personalerhaltung und -gewinnung, insbesondere im Bereich der Kindertageseinrichtungen, war eine Anpassung des ABD daher unerlässlich, wobei aus rechtlichen Gründen die Änderung grundsätzlich für alle Beschäftigten gelten muss, da ein gewisser Ausgleich für die hohen Lebenshaltungskosten der Ansatzpunkt für diese Zulage ist.

Kurz zusammengefasst führen die Änderungen des ABD dazu, dass künftig immer so vorgegangen wird, wie die jeweilige Kommune vorgeht. Grundsätzlich wird weiter die Ballungsraumzulage in der für den Freistaat Bayern geltenden Höhe gewährt; in Kommunen, die eine „München-Zulage“ an ihre Beschäftigten leisten, wird an Stelle des Betrags der Ballungsraumzulage der höhere Betrag der „München-Zulage“ gewährt bzw. wenn die Kommune einen anderen Betrag gewährt, dieser Betrag, begrenzt auf die Höhe der „München-Zulage“.

Diese Änderungen treten zum 01.05.2020 in Kraft. Das Hinausschieben um vier Monate war angesichts der großen finanziellen Belastung, zu der die Erhöhung der Zulagen führt, wichtig. Bis dahin gilt die aktuelle Regelung.

Grundlage auch der geänderten Regelung zur Ballungsraumzulage bleibt weiter die Regelung des Tarifvertrags-Ergänzende Leistung (TV-EL) des Freistaates. Damit ist für die Gewährung der Ballungsraumzulage - im Gegensatz zur Stadt München - weiter erforderlich, dass Dienst- und Wohnort im „Verdichtungsraum München“ (nach dem Landesentwick-

lungsprogramm - LEP) liegen, denn es geht - wie o. g. um einen Ausgleich für die hohen Lebenshaltungskosten. Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es wie nachfolgend dargestellt.

Eine wichtige Neuerung ist, dass für Fälle, in denen an Stelle der Ballungsraumzulage nach TV-EL die „München-Zulage“ gewährt wird, weil die jeweilige Kommune diese an ihre Beschäftigten zahlt, nicht mehr der sog. Grenzbetrag gilt, sondern sich die Zulage ausschließlich nach der jeweiligen Entgeltgruppe gemäß der Tarifvereinbarung der Stadt München richtet. Dieser Schritt war erforderlich, weil sich sonst die Erhöhung bei vielen Beschäftigten nicht ausgewirkt hätte, da sie bereits bisher nur einen Teilbetrag bis zum Grenzbetrag erhielten.

Am besten lässt sich die Regelung an Hand der nachfolgenden „Regionen“ beschreiben und erläutern [zur einfacheren Anwendung wurden sowohl die Gemeinden des „Verdichtungsraums München“ (nach LEP) als auch die Gemeinden des „Großraums München“ (nach KAV) in die Anlage 1 der Regelung aufgenommen]:

I. Kirchlicher Arbeitgeber auf dem Gebiet der Landeshauptstadt München:

Da die Landeshauptstadt München nach der örtlichen Tarifvereinbarung zur München-Zulage vorgeht, gewähren diese Arbeitgeber grundsätzlich eine ergänzende Leistung in Höhe der München-Zulage (bis EG 9 c - EUR 270,00; ab EG 10 bis EG 15 - EUR 135,00). Zu differenzieren ist nach dem Wohnort der Beschäftigten (MA). (§ 1 Absätze 1 und 2 i. V. m. § 2 Absätze 4 bis 6 und § 3 Absätze 3 und 4):

1. MA mit Wohnort im Verdichtungsraum München (LEP):

Diese MA erhalten die München-Zulage (einschl. Kinderbetrag) wie oben beschrieben entsprechend der Regelung der Landeshauptstadt.

2. MA mit Wohnort außerhalb des Verdichtungsraums München (LEP) aber im Großraum München (KAV)

(§ 1 Absatz 5 ABD Teil D, 8.)

Diese MA erhalten die München-Zulage (einschl. Kinderbetrag) wie oben beschrieben (auf Antrag) dann, wenn die Wohnort-Kommune der/des MA ebenfalls eine Zulage gemäß der Regelung zur München-Zulage gewährt. Dem Antrag auf Gewährung ist ein Nachweis darüber, dass die Wohnort-Kommune die Zulage gewährt (z. B. Gemeinderatsbeschluss, sonstige schriftliche Bestätigung der Gemeinde) anzufügen.

Mit diesen MA ist für die Gewährung (nach Antragstellung) eine einzelarbeitsvertragliche Vereinbarung zu schließen mit Widerrufsvorbehalt bzw. mit auflösender Bedingung, für den Fall, dass die Wohnort-Kommune ihren Beschäftigten die Zulage nicht mehr gewährt. Der Wortlaut der einzelarbeitsvertraglichen Regelung ist in Anlage 2 ABD Teil D, 8. enthalten.

3. MA mit Wohnort außerhalb des Großraums München (KAV):

Diese MA erhalten keine ergänzende Leistung.

II. Kirchliche Arbeitgeber außerhalb der Stadt München im Verdichtungsraum München (LEP)

Diese kirchlichen Arbeitgeber werden gebeten, der (zuständigen) Besoldungsstelle mitzuteilen, wie die jeweilige Hauptdienstsitz-Kommune vorgeht.

Diese Arbeitgeber gewähren grundsätzlich (jedenfalls) die Ballungsraumzulage in der bisherigen Höhe (wenn der/die Beschäftigte die Wohnorts-Voraussetzungen erfüllt - s. u.). Wenn die Kommune des (Haupt-)Dienstortes eine höhere Zulage (bis zur Höhe der München-Zulage nach der örtlichen Tarifvereinbarung zur München-Zulage) gewährt, richtet sich die Höhe nach der Zulage der Dienstsitz-Kommune. Zu differenzieren ist weiterhin nach dem

Wohnort der MA. (§ 1 Absätze 1 und 2 i. V. m. § 2 Absätze 1 bis 3 oder 4 bis 6 und § 3 Absätze 1 und 2 oder 3 und 4):

1. MA mit Wohnort im Verdichtungsraum München (LEP):

Diese MA erhalten die Zulage (einschl. Kinderbetrag) wie die Beschäftigten der jeweiligen (Haupt-)Dienstortkommune.

2. MA mit Wohnort außerhalb des Verdichtungsraums München (LEP) aber im Großraum München (KAV)

(§ 1 Absatz 5 ABD Teil D, 8.)

Diese MA erhalten die Zulage (einschl. Kinderbetrag) wie die Beschäftigten der jeweiligen (Haupt-)Dienstort-Kommune (auf Antrag) dann, wenn die Wohnort-Kommune der/des MA ebenfalls eine Zulage gemäß der Regelung zur München-Zulage gewährt. Dem Antrag auf Gewährung ist ein Nachweis darüber, dass die Wohnort-Kommune die Zulage gewährt (z. B. Gemeinderatsbeschluss bzw. sonstige Bestätigung) anzufügen.

Mit diesen MA ist für die Gewährung (nach Antragstellung) eine einzelarbeitsvertragliche Vereinbarung zu schließen mit Widerrufsvorbehalt bzw. mit auflösender Bedingung, für den Fall, dass die Wohnort-Kommune ihren Beschäftigten die Zulage nicht mehr gewährt. Der Wortlaut der einzelarbeitsvertraglichen Regelung ist in Anlage 2 ABD Teil D, 8. enthalten.

3. MA mit Wohnort außerhalb des Großraums München (KAV):

Diese MA erhalten keine ergänzende Leistung.

III. Kirchliche Arbeitgeber außerhalb des Verdichtungsraums München (LEP) im Großraum München (KAV) (§ 1 Absätze 6 und 7 ABD Teil D, 8.)

Kirchliche Arbeitgeber mit Dienststelle(n) im Bereich des vom KAV definierten Großraums München können mit Beschluss des zuständigen Organs und ggf. stiftungsaufsichtlicher Genehmigung die Anwendung der Regelungen des ABD Teil D, 8. beschließen, soweit und solange die jeweilige Kommune, auf deren Gebiet sich die jeweilige Dienststelle befindet, die Tarifvereinbarung der München-Zulage für ihre Beschäftigten zur Anwendung bringt. Die Höhe der Zulage entspricht der bei der Kommune gewährten Zulage. (§ 1 Absatz 6 ABD Teil D, 8.). In jedem Fall ist mit den MA eine einzelarbeitsvertragliche Vereinbarung zu schließen.

Zum Wortlaut für den Beschluss des zuständigen Organs siehe Anlage 3 ABD Teil D, 8.

Die kirchlichen Arbeitgeber werden gebeten, den Beschluss (nach etwaiger stiftungsaufsichtlicher Genehmigung) der zuständigen Besoldungsstelle mitzuteilen.

Hat der kirchliche Arbeitgeber einen entsprechenden Anwendungsbeschluss gefasst, kommt es dann nach der Regelung des ABD Teil D, 8. auf den Wohnort des/der Beschäftigten an:

1. MA mit Wohnort im Verdichtungsraum München (LEP):

Diese MA erhalten die Zulage (einschl. Kinderbetrag) wie die Beschäftigten der jeweiligen (Haupt-)Dienstort-Kommune.

Mit diesen MA ist für die Gewährung eine einzelarbeitsvertragliche Vereinbarung zu schließen mit Widerrufsvorbehalt bzw. mit auflösender Bedingung, für den Fall, dass die Wohnort-Kommune ihren Beschäftigten die Zulage nicht mehr gewährt. Der Wortlaut der einzelarbeitsvertraglichen Regelung ist in Anlage 4 ABD Teil D, 8. enthalten.

2. MA mit Wohnort außerhalb des Verdichtungsraums München (LEP) aber im Großraum München (KAV)

(§ 1 Absatz 7 ABD Teil D, 8.)

Diese MA erhalten die Zulage (einschl. Kinderbetrag) wie die Beschäftigten der jeweiligen (Haupt-)Dienstort-Kommune (auf Antrag) dann, wenn die Wohnort-Kommune der/des MA ebenfalls eine Zulage gemäß der Regelung zur München-Zulage gewährt. Dem Antrag auf Gewährung ist ein Nachweis darüber, dass die Wohnort-Kommune die Zulage gewährt (z. B. Gemeinderatsbeschluss bzw. sonstige Bestätigung) anzufügen.

Mit diesen MA ist für die Gewährung (nach Antragstellung) eine einzelarbeitsvertragliche Vereinbarung zu schließen mit Widerrufsvorbehalt bzw. mit auflösender Bedingung, für den Fall, dass die Wohnort-Kommune ihren Beschäftigten die Zulage nicht mehr gewährt. Der Wortlaut der einzelarbeitsvertraglichen Regelung ist in Anlage 5 ABD Teil D, 8. enthalten.

3. MA mit Wohnort außerhalb des Großraums München (KAV):

Diese MA erhalten keine ergänzende Leistung.

IV. Weiterer Hinweis

- Die Regelung gilt neu auch für vom Arbeitgeber angebotene Bachelorstudiengänge, das Erziehungsvorpraktikum und das Volontariat, wenn für das Volontariat eine Mindestlaufzeit von zwölf Monaten vereinbart ist.

Wir bedauern die außerordentlich komplexe Materie und hoffen sie dennoch etwas anschaulich gemacht zu haben. Bitte informieren Sie Ihre Beschäftigten mit folgendem „Tenor“:

Für Beschäftigte der Entgeltgruppen bis 9 c, die bereits derzeit die Ballungsraumzulage erhalten, erhöht sich die Zulage auf EUR 270,00, sofern Dienst- und Wohnort unverändert bleiben. Neu erhalten diese Zulage Beschäftigte der Entgeltgruppen bis 9 c (EUR 270,00) und der Entgeltgruppen 10 bis 15 (EUR 135,00), wenn Dienst- und Wohnort im Verdichtungsraum München liegen und wenn auch die jeweilige Kommune diese Beträge zahlt.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Floß
Vorsitzender der Kommission
und Sprecher der Dienstgeber

Anlagen:

Anlage I: Übersicht der Gemeinden (entspricht der Anlage 1 ABD Teil D, 8.)

Anlage II: Wortlaut des ab 01.05.2020 geltenden Textes (wird noch redaktionell bearbeitet), inkl. Anlagen 2 - 5 (mit einzelvertraglichen Vereinbarungen)

Anlage I: Übersicht über die Gemeinden im neu definierten „Großraum München“ nach KAV und Übersicht über die Gemeinden im „Verdichtungsraum München“ nach LEP

<u>Gemeinden im „Großraum München“ (nach KAV)</u>	<u>Gemeinden im „Verdichtungsraum München“ (nach LEP)</u>
Adelshofen	Alling
Allershausen	Anzing
Althegnenberg	Aschheim
Altomünster	Baierbrunn
Andechs	Berg
Aßling	Dachau
Aying	Ebersberg
Baiern	Eching
Bergkirchen	Eichenau
Bockhorn	Emmering
Bruck	Erding
Brunnthal	Feldafing
Buch am Buchrain	Feldkirchen
Dietramszell	Forstern
Eching am Ammersee	Forstinning
Egenhofen	Freising
Egling	Fürstenfeldbruck
Egmating	Garching bei München
Eitting	Gauting
Erdweg	Germering
Eresing	Gilching
Eurasburg	Gräfelfing
Fahrenzhausen	Grafring bei München
Feldkirchen-Westerham	Grafrath
Finsing	Grasbrunn
Frauenneuharting	Gröbenzell
Geltendorf	Grünwald
Geretsried	Haar
Glonn	Hallbergmoos
Greifenberg	Hebertshausen
Haimhausen	Herrsching am Ammersee
Hattenhofen	Höhenkirchen-Siegertsbrunn
Hilgertshausen-Tandern	Hohenbrunn
Hohenkammer	Ismaning
Hohenlinden	Karlsfeld
Holzkirchen	Kirchheim bei München
Icking	Kirchseeon
Inning am Ammersee	Kottgeisering
Isen	Krailling
Jesenwang	Maisach
Jetzendorf	Mammendorf

Kirchdorf an der Amper	Markt Schwaben
Kranzberg	Landeshauptstadt München
Landsberied	Neubiberg
Lengdorf	Neufahrn bei Freising
Maitenbeth	Neuried
Markt Indersdorf	Oberhaching
Marzling	Oberschleißheim
Mittelstetten	Oberschweinbach
Moorenweis	Olching
Moosach	Ottenhofen
Moosinning	Ottobrunn
Münsing	Planegg
Neuching	Pliening
Oberding	Pöcking
Oberpfarrmarn	Poing
Odelzhausen	Puchheim
Otterfing	Pullach im Isartal
Pastetten	Putzbrunn
Petershausen	Röhrmoos
Pfaffenhofen an der Glonn	Schäftlarn
Reichertshausen	Schöngeising
Ried	Seefeld
Sauerlach	Starnberg
Schondorf am Ammersee	Taufkirchen
Schwabhausen	Türkenfeld
Steindorf	Tutzing
Steinhöring	Unterföhring
Straßlach-Dingharting	Unterhaching
Sulzemoos	Unterschleißheim
Tuntenhausen	Vaterstetten
Utting am Ammersee	Vierkirchen
Valley	Weßling
Walpertskirchen	Wörth
Weichs	Wörthsee
Weyarn	Zorneding
Wolfratshausen	Gemeindefreie Gebiete:
	Grünwalder Forst
	Perlacher Forst
	Übergangsregelung: Besitzstand TV-EL
	Eitting
	Finsing
	Marzling
	Moosinning
	Neuching
	Oberding

Anlage II:

Die Regelung über eine ergänzende Leistung an Beschäftigte und Auszubildende ist durch die Veröffentlichung im Sonderamtsblatt vom 30. April 2020 am 01. Mai 2020 in Kraft getreten.

Der Wortlaut des Teil D, 8. ist unter www.onlineabd.de in der jeweils gültigen Fassung abrufbar.